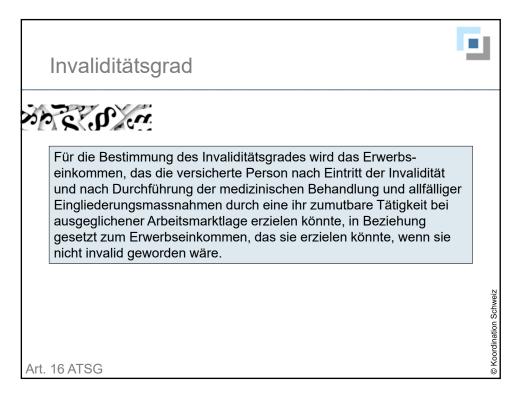


Invaliditätsgrad

www.koordination.ch

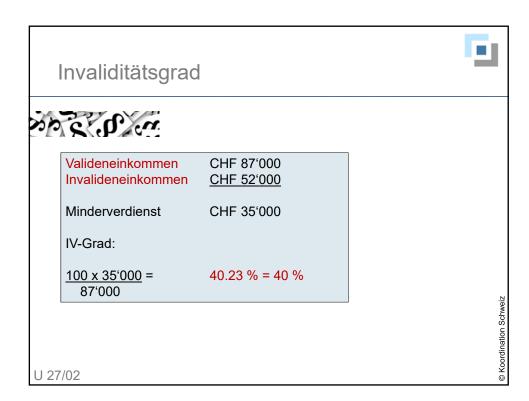






Invaliditätgrad Inhalt Gesetz Grundlagen des Invaliditätsgrades Valideneinkommen Invalideneinkommen Bindungswirkung







Ausgeglichener Arbeitsmarkt





Er umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von Stellen und der Nachfrage nach solchen.

Die Verwaltung hat nicht zu prüfen, ob die Versicherte tatsächlich eine entsprechende Arbeitsstelle erhält oder erhalten kann. Es reicht aus, dass solche auf dem Arbeitsmarkt vorhanden und nicht bloss theoretischer Natur sind.

:

9C_192/2014

Ausgeglichener Arbeitsmarkt



m, D. 3 ac

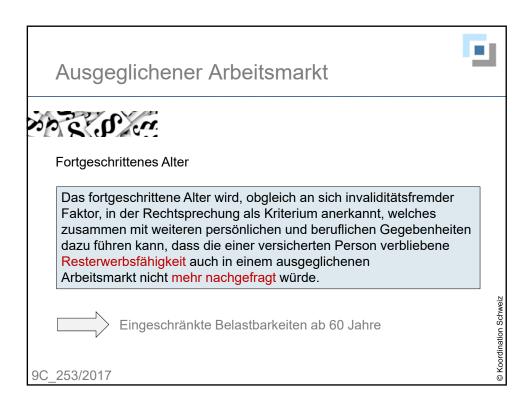
Zumutbare Nischenarbeitsplätze

Die faktische Einhändigkeit oder die Beschränkung der dominanten Hand als Zudienhand, stellen nach der Rechtsprechung Tatbestände einer erheblich erschwerten Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt dar.



Beispiel einer Kürzung des Tabellenlohnes um 25 %

8C_1050/2009





Valideneinkommen





Massgebend ist der AHV-Lohn, den die versicherte Person heute als Gesunde erzielen könnte.

 Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre.

© Koordinatio

BGE 134 V 322

Beweis der hypothetischen Karriere





Anforderungen:

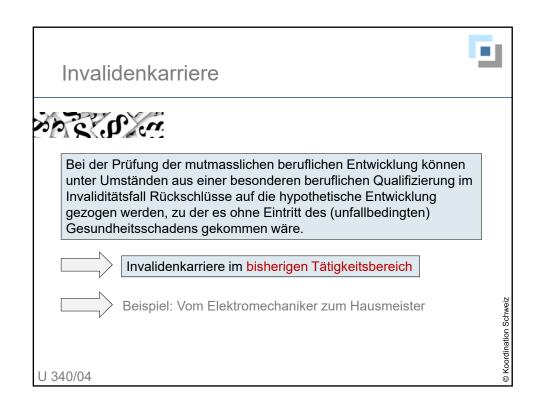


Konkrete Anhaltspunkte, dass ohne Invalidität ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wäre.

Blosse Absichtserklärungen genügen nicht. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss bereits im Zeitpunkt des Unfalls durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein.

8C 768/2009

Voordination Sch





Invalideneinkommen





Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher der Versicherte konkret steht.

Auf den tatsächlichen Verdienst wird abgestellt, wenn kumulativ

- Besonders stabile Arbeitsverhältnisse vorliegen.
- Verbliebene Arbeitsfähigkeit wird in zumutbarer Weise voll ausgeschöpft.
- Einkommen ist angemessen; kein Soziallohn.

BGE 116 V 253, 117 V 18

Invalideneinkommen: Tabellenlöhne (LSE)





Ist kein tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil der Versicherte nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können Tabellenlöhne beigezogen werden.

BGE 126 V 75

